

**Erteilung einer Empfangsvollmacht gemäß § 46 Abs. 2
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)**

Amtliches Kennzeichen (license plate)	
--	--

A. Fahrzeughalter (personal data, owner of vehicle)

<input type="checkbox"/> Frau (Mrs.) <input type="checkbox"/> Herr (Mr.) <input type="checkbox"/> Firma (Company)	
Name, Vorname (name, given name)	
Geburtsdatum (date of birth)	
Land, Postleitzahl, Wohnort (country, post code, place of residence)	
Straße, Hausnummer (street number)	

B. Empfangsbevollmächtigte/r (personal data, authorized recipient)

<input type="checkbox"/> Frau (Mrs.) <input type="checkbox"/> Herr (Mr.) <input type="checkbox"/> Firma (Company)	
Name, Vorname (name, given name)	
Geburtsdatum (date of birth)	
Land, Postleitzahl, Wohnort (country, post code, place of residence)	
Straße, Hausnummer (street number)	

C. Fahrzeug (vehicle)

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (vehicle identification number)	
Hersteller, Fahrzeugart (manufacturer, vehicle type)	

Hinweis (reference)

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeugs bzw. des Ausfuhrkennzeichens weiterleiten.

As an authorized recipient, every official mail will be announced or delivered to you (as well summonses by court or police). You have to make sure, that the owner of the vehicle receives the mail immediately).

--	--

Ort, Datum und Unterschrift des Empfangsbevollmächtigten
(place, date and signature authorized recipient)

Ort, Datum und Unterschrift des Fahrzeughalters
(place, date and signature owner of vehicle)

§ 46 Absatz 2 FZV:

1. Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebsitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.
2. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes eines Empfangsbevollmächtigter zuständig.
3. Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtet hat.
4. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden.
5. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

Dieser Erklärung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausweis des Fahrzeughalters in Original
- Ausweis des Empfangsbevollmächtigten in Original oder Kopie
- Ist der Empfangsbevollmächtigte eine Firma, so ist außerdem ein Nachweis über die Rechtsform vorzulegen (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug etc.).